Neues Sozialhilfegesetz : Qualität als oberste Priorität

Autor(en): **Bütler Liesch, Daniela**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **103 (2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Regionalisierung im Kanton Bern

Neues Sozialhilfegesetz: Qualität als oberste Priorität

Wer im Kanton Bern Sozialhilfe bezieht, muss von einer ausgebildeten Fachperson begleitet werden. Viele Gemeinden haben sich deshalb regional zusammengeschlossen.

Der Kanton Bern hat seit 2002 ein neues Sozialhilfegesetz. Dieses beruht auf einem wirkungsorientierten Steuerungsmodell, weist also Kanton und Gemeinden klare Rollen zu und macht den Gemeinden minimale Vorgaben für die Einzelfallhilfe in der Sozialhilfe. Es sind besonders zwei Vorgaben, die den Regionalisierungsprozess der letzten drei Jahre ausgelöst haben:

- Alle Gemeinden müssen den Zugang zu einem professionellen Sozialdienst anbieten.
- Auf einem Sozialdienst müssen mindestens zwei Fachpersonen mit insgesamt 150 Stellenprozenten beschäftigt werden.

Mehr als 30 Sozialdienste, davon je die Hälfte kommunale und regionale Dienste, erfüllten die Vorgabe der Mindestgrösse zum Zeitpunkt der Gesetzeseinführung noch nicht. Zudem hatten rund drei Prozent der Bevölkerung keinen Zugang zu einem professionellen Sozialdienst. Die Gemeinden, die keinen oder einen zu kleinen Sozialdienst betrieben, hatten drei Jahre lang Zeit, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. In dieser Zeit wurde Grosses geleistet: Zusammenarbeitsverträge wurden unterzeichnet, neue Trägerschaften gegründet, Beitrittsverhandlungen geführt, Abgeltungsmodelle ausgehandelt und Sozialdienste aufgelöst.

Abschied vom Einzelfall

Das neue Gesetz macht den Gemeinden auch minimale Vorgaben zu Organisation und Struktur der individuellen Sozialhilfe. Als operatives Organ sind die Sozialdienste neu abschliessend zuständig für die Einzelfallarbeit. Die Sozialbehörden sind strategisches Organ und nehmen ausschliesslich Aufgaben im Bereich des Controllings und der Aufsicht über den Sozialdienst wahr. Im Rahmen der Regionalisierung musste auch diese Aufgabenteilung (strategisch/operativ) auf kommunaler oder je nach Modell des Sozialdiensts auf interkommunaler Ebene inhaltlich gefüllt werden. Der Abschied vom Wirken im Einzelfall war für einige Behördenmitglieder schwierig und führte an verschiedenen Orten dazu, dass sich neue Kommissionsmitglieder für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt haben. Die neuen Aufgaben und die neuen Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden bergen die Gefahr, dass sich kleine und Kleinstgemeinden weniger für den Sozialhilfebereich engagieren.

Kosten drücken auf Stimmung

Auf das Stimmungsbarometer drückt die Sorge um die steigenden Sozialhilfekosten. Immer häufiger muss die Sozialhilfe strukturelle Armutsrisiken auffangen. Das Kostenwachstum kann durch die Sozialhilfe selbst aber nur sehr bedingt gesteuert werden. Andere Einflussfaktoren wie die Arbeitsmarktlage oder Veränderungen in vorgelagerten Systemen der sozialen Sicherung (IV und ALV) sind massgebender. Dennoch ist das übergeordnete Ziel des Kantons Bern die soziale und berufliche Integration möglichst vieler Sozialhilfebedürftiger. Ob und welche Auswirkungen einzelne Regelungen der neuen Gesetzgebung auf die Kosten haben, lässt der Kanton Bern zurzeit extern evaluieren.

Im Dienst der Betroffenen

Bereits heute wissen wir aus dem kantonalen Reporting der Sozialdienste 2004, dass die Sozialdienste – trotz hoher Arbeitsbelastung der Fachpersonen – sehr gute Arbeit leisten. Die Regionalisierung ist im Kanton Bern weitgehend erfolgreich abgeschlossen und die gesetzlichen Minimalanforderungen sind erfüllt. Die Betroffenen werden heute von 70 professionellen Sozialdiensten betreut. Davon sind sieben Dienste für den Berner Jura zuständig. Alle Sozialdienste arbeiten mit Fachpersonal unterstützt durch Administrativpersonal – auch dies eine gesetzliche Vorgabe. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern haben Zugang zu einem professionellen Sozialdienst. Ziel der Regionalisierung war und ist es, die Qualität der Leistungen zu steigern und die Sozialhilfe zu professionalisieren.

Daniela Bütler Liesch
Kantonales Sozialamt Bern